

**NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE SITZUNG DES GEMEINDERATES
DER GEMEINDE MÖTTINGEN
AM 03.12.2012
IM SITZUNGSSAAL IM GEMEINDEAMT IN MÖTTINGEN**

T A G E S O R D N U N G

TOP 1: Baupläne

TOP 2: Einbezugssatzung „Bergäcker“ Kleinsorheim: Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 2 BauGB), Behandlung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB), Abwägungsbeschluss und Satzungsbeschluss

TOP 3: Aufstellungs- bzw. Änderungsbeschluss für den Bebauungsplan Baadfeld I im Gewerbebereich, 1. Änderung, nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren (u.a. Änderung der Baugrenzen, Kanaltrasse, Grünflächen usw.),

TOP 4: Bereitstellung von Mitteln für die Jagdgenossenschaften zum Feldwegbau – Weiterführung des Feldwegeprogramms in den Jahren 2013 bis 2015 und Erhöhung der finanziellen Beteiligung durch die Gemeinde Möttingen

TOP 5: Einführung einer Straßenausbaubeitragssatzung in der Gemeinde Möttingen - Satzungsbeschluss

TOP 6: Festsetzung der Steuerhebesätze für das Jahr 2013

TOP 7: Genehmigung der Rechnung der EnBW für die Straßenbeleuchtung im Baugebiet Baadfeld II in Möttingen

TOP 8: Zuschuss für die Treppensanierung bzw. Treppenneubelegung im alten Schulhaus Appetshofen (Jugend)

TOP 9: Sonstiges und nachträglich eingegangene öffentliche Punkte

Eine nichtöffentliche Sitzung schließt sich an!

Die Niederschrift der letzten Sitzung wird dem Gemeinderat zu Kenntnisnahme und Genehmigung in Umlauf gegeben.

Protokolltext, ggf. mit Beschlussfassung:

Bürgermeister Seiler gibt die Tagesordnung und die Beschlussfähigkeit bekannt. Der Gemeinderat hat keine Einwände gegen die Tagesordnung. Ergänzungen werden nicht beantragt. Es sind ca. zwölf Bürger und zwei Pressevertreter anwesend.

TOP 1: Baupläne

1.1 Plan 44/2012, Neubau eines Milchviehlaufstalles mit Nebenräumen auf den Grundstücken Fl.Nr. 618 + 619, Gemarkung Kleinsorheim:

Eine Güllegrube wird nicht benötigt, da der Kot in einen gesonderten Behälter geschoben wird. Das Bauvorhaben ist privilegiert. Der Gemeinderat erteilt das örtliche Einvernehmen.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: 14 : 0

TOP 2: Einbezugssatzung „Bergäcker“ Kleinsorheim: Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 2 BauGB), Behandlung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB), Abwägungsbeschluss und Satzungsbeschluss

Der Gemeinderat Möttingen hat in seiner Sitzung am 10.09.2012 die Aufstellung der Einbezugssatzung „Bergäcker“ beschlossen. In der Zeit vom 05.10.2012 bis einschließlich 08.11.2012 wurde die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie parallel dazu die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Von folgenden beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange kam eine Rückmeldung:

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Schreiben	Eingang	Anregungen	
				ohne	mit
2	LRA DON – U. Immissionsschutzbehörde	08.11.12	09.11.12		X
3	LRA DON - U. Naturschutzbehörde	11.09.12	11.09.12	X	
4	LRA DON - U. Denkmalschutzbehörde	01.10.12	06.10.12	X	
7	Bay. Landesamt für Denkmalpflege, Thierh.	12.11.12	14.11.12		X
8	Wasserwirtschaftsamt Donauwörth	29.10.12	31.10.12		X
9	LRA DON - Gesundheitswesen	08.10.12	12.10.10		X
10	Vermessungsamt Donauwörth	04.10.12	05.10.12	X	
14	AELF Nördlingen	10.10.12	11.10.12	X	
15	Bayerischer Bauernverband, Donauwörth	30.10.12	31.10.12	X	
16	Evangelisches Pfarramt Kleinsorheim	26.10.12	08.11.12	X	
11	EnBW ODR	06.11.12	12.11.12	X	
18	LRA DON - Veterinärwesen	08.10.12	12.10.12	X	

Insgesamt haben während der Beteiligung vier Träger öffentlicher Belange Anregungen vorgebracht. Von folgenden beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange kam keine Rückmeldung:

Nr.	Träger öffentlicher Belange
1	LRA DON - FB 40 Bauleitplanung
5	Kreisbrandrat, Herr Bernhard Meyr
6	Kreisheimatpfleger, Herr Dettweiler
12	Bayerische Rieswasserversorgung
13	Regierung von Schwaben, Höhere Planungsbehörde
17	Bund Naturschutz in Bayern

Von Bürgern wurden keine Anregungen vorgebracht.

Würdigung und Abwägung der Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden/TöB nach § 4 Abs. 2 BauGB:

Alle eingegangenen Schreiben wurden inhaltlich vollständig vorgetragen und gewürdigt (Reihenfolge/Nr. entsprechend oben aufgeführter Liste). Nachfolgend wurde die erforderliche Abwägung der Träger öffentlicher Belange durchgeführt.

◆ **Nr. 2: LRA DON – Untere Immissionsschutzbehörde, Schreiben vom 08.11.2012**

Stellungnahme: die geplante Einbezugssatzung „Bergäcker“ in Möttingen-Kleinsorheim umfasst die private Pferdehaltung mit max. zehn Pferden sowie 20 Kleintieren (Enten, Gänse). Neben einem Stallgebäude wird ein Reitplatz sowie eine Pferdekoppel eingerichtet, der ebenfalls rein privat genutzt werden soll. Der Planbereich schließt im Westen und Süden an das Dorfgebiet von Kleinsorheim an.

Die Nutzung ist bereits bestehend. Aufgrund der Art und des Umfangs der geplanten Nutzung werden hier im Dorfgebiet von Kleinsorheim keinen solchen Einwirkungen befürchtet, die zu unzumutbaren Belästigungen führen würden. Aus der Sicht des Immissionsschutzes bestehen deshalb keine grundlegenden Bedenken.

Rechtliche/fachliche Würdigung und Beschluss der Gemeinde:

Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass von Seiten der Unteren Immissionsschutzbehörde keine grundlegenden Bedenken bestehen, da im Dorfgebiet von Kleinsorheim keine solchen Einwirkungen befürchtet werden, die zu unzumutbaren Belästigungen führen würden.

◆ **Nr. 7: Bayer. Landesamt für Denkmalpflege Thierhaupten, Schreiben vom 12.11.12**

Stellungnahme:

Im Planungsbereich sind wegen der besonderen Siedlungsgunst sowie der Denkmaldichte im unmittelbaren Umfeld weitere Bodendenkmäler zu vermuten. Bodendenkmäler sind gem. Art. 1 DSchG in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten. Der ungestörte Erhalt dieser Denkmäler vor Ort besitzt aus Sicht des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege Priorität. Weitere Planungsschritte sollten diesen Aspekt bereits berücksichtigen und Bodeneingriffe auf das unabweisbar notwendige Mindestmaß beschränken. Für Bodeneingriffe jeder Art ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 DSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist. Über die Notwendigkeit einer archäologischen Ausgrabung kann im vorliegenden Fall erst nach Abtrag des Oberbodens entschieden werden. Wir weisen daraufhin, dass archäologische Ausgrabungen abhängig von Art und Umfang der erhaltenen Bodendenkmäler einen größeren Umfang annehmen können und daher – um Verzögerungen des Bauablaufs zu vermeiden – unbedingt rechtzeitig geplant werden sollten. Hierbei sind gegebenenfalls auch Vor- und Nachbereitung der Ausgrabung zu berücksichtigen (u.a. Durchführungskonzept, Fundverbleib, Restaurierung der Funde). Bei der Verwirklichung von Bebauungsplänen soll grundsätzlich vor der Parzellierung die gesamte Planungsfläche archäologisch qualifiziert untersucht werden, um die Kosten für den einzelnen Bauwerber zu reduzieren.

Die mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern abgestimmte Rechtsauffassung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst und des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege zur Überplanung von (Boden-) Denkmälern entnehmen Sie bitte unserer Homepage: http://www.blfd.bayern.de/download_area/texte/index.php (Rechtliche Grundlagen bei der Überplanung von Bodendenkmälern).

Rechtliche/fachliche Würdigung und Beschluss der Gemeinde:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind vom Vorhabensträger zu beachten. Der Vorhabensträger wird angewiesen, sich bezüglich evtl. erforderlicher Genehmigungen mit der zuständigen Stelle in Verbindung zu setzen.

◆ **Nr. 8: Wasserwirtschaftsamt Donauwörth, Schreiben v. 29.10.12**

Auszug aus der Stellungnahme:

1. Sachverhalt: ...

2. Wasserwirtschaftliche Würdigung

2.1 Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen

Der Bauleitplan entspricht im Wesentlichen den wasserwirtschaftlichen Zielen des Regionalplanes der Region 9 (Augsburg).

2.2 Planungen des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth

Es bestehen im Planungsgebiet keine Planungen.

2.3 Wasserversorgung und Grundwasserschutz

2.3.1 Wasserversorgung

Die Trinkwasserversorgung wird durch den Zweckverband der Bayer. Rieswasserversorgung in ausreichendem Umfang sichergestellt.

2.3.2 Löschwasserversorgung

Ob diese ausreichend ist, sollte der Kreisbrandrat beim Landratsamt beurteilen.

2.3.3 Trinkwasserschutzgebiete

Trinkwasserschutzgebiete werden nicht berührt.

2.3.4 Grundwasser

Über die Grundwasserverhältnisse im geplanten Baugebiet sind am Wasserwirtschaftsamt keine Beobachtungsergebnisse vorhanden. Es wird jedoch auf den möglichen hohen Grundwasserstand hingewiesen.

2.3.5 Altablagerungen, Altstandorte und Altlastbereiche

Altablagerungen, Altstandorte und Altlasten sind dem Wasserwirtschaftsamt im Planungsgebiet nicht bekannt. Bei Erdarbeiten ist generell darauf zu achten, ob evtl. künstliche Auffüllungen, Altablagerungen o. Ä. angetroffen werden. In diesem Fall ist umgehend das Landratsamt Donau-Ries einzuschalten, das alle weiteren erforderlichen Schritte in die Wege leitet.

2.4 Abwasserbeseitigung

2.4.1 Kanalnetz und Regenwasserbehandlung

Das Baugebiet sollte im Trennsystem entwässert werden.

2.4.1.1 Mischwasserentlastung

Die unterhalb liegende Mischwasserentlastung (RÜB Kleinsorheim) ist unter Einbeziehung der Fläche des Baugebiets ausreichend dimensioniert.

2.4.1.2 Niederschlagswasserversickerung

Für die erlaubnisfreie Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser sind die Anforderungen der „Verordnung über die erlaubnisfreie schadlose Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser“ (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung - NWFreiV) zu beachten. Hierzu sollten entsprechende Regelungen in den Bebauungsplan aufgenommen werden. Ist die NWFreiV nicht anwendbar, ist ein wasserrechtliches Verfahren durchzuführen. Die Unterlagen sind bei der Kreisverwaltungsbehörde einzureichen. Zur Klärung der Behandlungsbedürftigkeit des Niederschlagswassers, also der Feststellung, ob verschmutztes oder unverschmutztes Niederschlagswasser vorliegt, empfehlen wir die Anwendung des Merkblattes DWA-M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall (DWA). Auf das Arbeitsblatt DWA 138 der DWA wird hingewiesen („Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“). Die Eignung der Bodenverhältnisse im Bereich dieses Bauleitplanes für eine Versickerung sollte vor der Planung der Entwässerungsanlagen durch geeignete Sachverständige überprüft werden.

2.4.1.3 Verschmutztes Niederschlagswasser

Verschmutztes Niederschlagswasser ist aus Gründen des Gewässerschutzes zu sammeln und schadlos durch Ableiten in die Misch- bzw. Schmutzwasserkanalisation zu beseitigen (dies gilt auch für Bereiche, die im Trennsystem entwässert werden).

2.4.2 Kläranlage

Die Kläranlage kann die zusätzlichen Abwassermengen voraussichtlich ausreichend reinigen. Die Abwasserentsorgung ist gesichert.

3. Zusammenfassung

Zu dem Entwurf des Bauleitplanes bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken, wenn unsere Hinweise beachtet werden.

Für entsprechende Beratung zu allen wasserwirtschaftlichen Fachfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Rechtliche/fachliche Würdigung und Beschluss der Gemeinde:

Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass bei Beachtung der Hinweise keine wasserwirtschaftlichen Bedenken zur Bauleitplanung bestehen. Der Kreisbrandrat ist am Verfahren beteiligt. Auf die NWFreiV wird unter Punkt 6 in der Begründung bereits hingewiesen.

Die fachlichen Informationen und Empfehlungen werden zur Kenntnis genommen und sind vom Vorhabensträger zu beachten.

◆ Nr. 9: LRA DON - Gesundheitswesen, Schreiben v. 08.10.12

Stellungnahme:

Gegen den Erlass einer Einbezugssatzung für das Gebiet „Bergäcker“, im Ortsteil Kleinsorheim der Gemeinde Möttingen bestehen unsererseits keine Einwände. Sollten Wasch- und Toilettenanlagen in den geplanten Gebäuden vorgesehen werden, hat die Gemeinde Möttingen dafür Sorge zu tragen, dass vor der Bezugsfertigkeit dieser Gebäude die Anschlüsse an eine hygienisch einwandfreie Wasserversorgung und eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sichergestellt sind. Sollte eine größere Anzahl von Pferden gehalten werden, müsste die Immissionschutzbehörde zu evtl. Geruchs- und Lärmimmissionen auf die benachbarten Anwesen gehört werden.

Rechtliche/fachliche Würdigung und Beschluss der Gemeinde:

Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass von Seiten des Gesundheitsamtes des Landratsamtes Donau-Ries keine Einwände gegen die Planung bestehen. Wasch- oder Toilettenanlagen sind nicht geplant, eine Erhöhung der Anzahl der gehaltenen Pferde ebenfalls nicht. Die Immissionschutzbehörde des Landratsamtes Donau-Ries ist am Verfahren beteiligt.

Bürger (Öffentlichkeitsbeteiligung):

Da keine Stellungnahmen vorgetragen wurden, ist keine Würdigung und vorzunehmen.

Abwägungsbeschluss:

Der Gemeinderat Möttingen beschließt die Abwägung der Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 2 BauGB) und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) zur Aufstellung der Einbezugssatzung „Bergäcker“ in der Fassung vom 10.09.2012 gemäß der Einzelwürdigungen und der Einzelbeschlussvorschläge der oben genannten Stellungnahmen. Die Abwägung ist wesentlicher Bestandteil des Beschlusses und wird vom Gemeinderat anerkannt. Die Verwaltung wird beauftragt, die Beschlussergebnisse den Trägern öffentlicher Belange mitzuteilen.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: 14 : 0

Satzungsbeschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Einbezugssatzung „Bergäcker“ in der Fassung vom 10.09.2012 gem. § 10 BauGB i.V.m. § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB als Satzung.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Satzungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen.

Mit der Bekanntmachung tritt die Einbezugssatzung „Bergäcker“ gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft. Auf die Rechtsfolgen der §§ 44, 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: 14 : 0

TOP 3: Aufstellungs- bzw. Änderungsbeschluss für den Bebauungsplan Baadfeld I im Gewerbebereich, 1. Änderung, nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren (u.a. Änderung der Baugrenzen, Kanaltrasse, Grünflächen usw.)

Der Gemeinderat der Gemeinde Möttingen beschließt, den bestehenden Bebauungsplan Nr. SG 40 659 „Baadfeld I“, der Gemeinde Möttingen im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und ohne Erstellung eines Umweltberichtes gem. Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2 a BauGB zu ändern (1. Änderung).

Bereich 1 allgemeines Wohngebiet:

Der Umgriff der Änderung umfasst das Grundstück Fl.Nr. 190/16, welches im Wesentlichen wie folgt umgrenzt wird:

- im Westen: Flurstücke 190/17 und 190/14 (Wohnen)
- Im Süden: Flurstück 190/15 (Wohnen)
- Im Norden und Westen: Flurstück 190/30 (Straße), jeweils Gemarkung Möttingen

Folgende Änderungen werden beschlossen:

- Maß der baulichen Nutzung: die maximale Anzahl der Wohnungen in Wohngebäuden wird auf vier begrenzt
- Stellplatzregelung: Je Wohneinheit ist ein Stellplatz auf dem eigenen Grundstück nachzuweisen. Garagenvorplätze gelten nicht als Stellplätze.
- Gestaltung der Dächer: mehrere Dachaufbauten in Form von Schleppegauben oder Giebelgauben sind zulässig, wenn die Summe der Einzelbreiten ein Drittel der Gesamtrauflänge des Gebäudes nicht überschreitet. Die maximale Einzelbreite beträgt 2,50 m.

Der geänderte Bebauungsplanausschnitt ist in der Anlage 1 beigefügt.

Bereich 2 Gewerbe:

Der Umgriff der weiteren Änderungen umfasst die Grundstücke Fl.Nrn. 190/42, 190/43, 190/44 und 190/45, welche im Wesentlichen wie folgt umgrenzt sind:

- Im Westen: Flurstücke 190/23, 190/24, 190/25 und 190/32 (Wohnen)
- Im Süden: Flurstück 190/36 (Gewerbe)
- Im Osten: Flurstück 190/29 und 192 (Straße, Radweg)
- Im Norden: 180/1 (Gewerbe) und 190/28 (öffentliche Grünfläche, Regenrückhaltebecken), jeweils Gemarkung Möttingen

Folgende Änderungen werden beschlossen:

Aufgrund der veränderten Trassenführung des Regen- und Schmutzwasserkanals, sowie aufgrund konkreter Bauvorhaben, soll das Baufenster vergrößert und die Baugrenze entsprechend angepasst werden. Die Anlagen der Grünordnung blieben weitgehend erhalten.

Der geänderte Bebauungsplanausschnitt ist in der Anlage 2 beigelegt.

Mit der Planung wird die Diplomingenieurin für Architektur (FH) Birgit Kellner, Enkinger Weg 1, 86753 Möttingen, beauftragt.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: 14 : 0**TOP 4: Bereitstellung von Mitteln für die Jagdgenossenschaften zum Feldwegebau – Weiterführung des Feldwegeprogramms in den Jahren 2013 bis 2015 und Erhöhung der finanziellen Beteiligung durch die Gemeinde Möttingen**

Von der Jagdgenossenschaft Appetshofen/Lierheim wurde der Antrag gestellt die Gemeindemittel zu erhöhen. Zurzeit bezahlt die Gemeinde den jeweiligen Ortsteil-Jagdgenossenschaften 3,50 € je Hektar Gemarkungsfläche für den Feldwegeunterhalt. Ein Gemeinderat bestätigt, dass die bereitgestellten Mittel gerade für den allernotwendigsten Unterhalt ausreichen. Man kann die Ränder abschieben und kleinere Reparaturen ausführen. Größere Sanierungen und Neubauten sind gar nicht möglich. Im Bau- und Finanzausschuss wurde das Thema bereits besprochen.

Möglich wäre auch der Erlass einer Beitragssatzung.

Der Gemeinderat beschließt, das Feldwegeprogramm in den Jahren 2013 bis 2015 weiterzuführen. Die finanzielle Beteiligung der Gemeinde wird für diese drei Jahre auf 5,00 € je Hektar Gemarkungsfläche erhöht.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: 14 : 0**TOP 5: Einführung einer Straßenausbaubeitragssatzung in der Gemeinde Möttingen - Satzungsbeschluss**

Bürgermeister Seiler berichtet den Anwesenden, dass es zu diesem Thema schon mehrere Aufklärungs- und Diskussionstermine im Gemeinderat stattgefunden haben. Auch auf den Bürgerversammlungen – außer Enkingen – hat er die Bürger informiert. Auf der Gemeinderatssitzung am 30.07.2012 hat der Gemeinderat den Grundsatzbeschluss gefasst, eine Ausbausatzung einzuführen. Es wurde ein Satzungs-Ausschuss gebildet und die Verwaltung wurde beauftragt, eine Satzung auszuarbeiten. Die Satzung liegt jetzt vor und wurde dem Gemeinderat mit der Einladung zugeschickt.

Bürgermeister Seiler wurde von Bürgern eine Unterschriftenliste mit über 120 Unterschriften überreicht, die sich gegen den Erlass einer Ausbausatzung aussprechen.

Es handelt sich hauptsächlich um Bürger aus Appetshofen/Lierheim und ein paar Bürger aus Möttingen. Die vorliegende Unterschriftenliste ist jedoch kein Antrag auf Bürgerbegehren, da sie nicht den Formerfordernissen entspricht. Die Gemeindeverwaltung ist außerdem der Ansicht, dass in diesem Fall ein Bürgerbegehren nicht zulässig ist.

Ein Gemeinderat spricht sich gegen die Einführung einer Ausbausatzung aus. In den bisherigen Bürgerversammlungen ist bei den Bürgern massiver Protest gegen die Satzung aufgekommen. Dies bestätigt die vorliegende Unterschriftenliste.

Er ist der Meinung, dass er vom Bürger gewählt ist und somit nicht gegen den Bürger handeln kann. Außerdem ist die Gemeinde finanziell in der Lage, ihre Aufgaben ohne den Erlass einer Ausbausatzung zu bewältigen. Er appelliert deshalb an die Gemeinderäte, die Satzung abzulehnen.

Ein weiterer Gemeinderat schließt sich dieser Aussage an. Er ist der Meinung, dass es keine zwingenden Gründe für die Satzung gibt und die Gemeinde auch vom Landratsamt oder anderen Behörden nicht gezwungen werden kann, sie zu erlassen.

Ein Befürworter spricht sich für den Erlass der Satzung aus. Er weist darauf hin, dass nur Neubauten und Vollsanierungen umgelegt werden können. Dies betrifft weit weniger Bürger, als es auf den ersten Blick aussieht. Er ist der Ansicht, dass die Gemeinde ihre Einnahmemöglichkeiten ausschöpfen muss, um anstehende Investitionen bewältigen zu können.

Ein weiterer Befürworter weist darauf hin, dass die Satzung schon seit 20 Jahren diskutiert wird. Eigentlich hätte sie schon in den 90 'er Jahren eingeführt werden müssen. Er erinnert daran, dass die Hauseigentümer in den Siedlungen die Straßen durch die Erschließungskosten bezahlen. Die Bewohner in den Altortlagen haben bisher nichts bezahlen müssen. Sie sollen wenigstens teilweise zur Finanzierung der Straßen herangezogen werden.

Ein Gemeinderat fordert den Gemeinderat und die Bürger auf, die Straßenausbaubeitragssatzung nicht im Zusammenhang mit dem geplanten Bürgerzentrum zu sehen. Die Satzung ist für den Straßenbau konzipiert und nicht für die Finanzierung des Bürgerzentrums.

Bürgermeister Seiler macht nochmals deutlich, dass die Gemeinde verpflichtet ist die Satzung einzuführen. Sie muss alle möglichen Einnahmemöglichkeiten heranziehen, um ihre Pflichten erfüllen zu können. Der Erlass einer Ausbausatzung ist ausdrücklich im Kommunalen Abgabengesetz (KAG) erwähnt.

Der Gemeinderat stimmt der Einführung einer Ausbaubeitragssatzung (ABS) für die Gemeinde Möttingen zu.

Die Satzung ist in der Anlage beigelegt. Sie wurde an die Oettinger Satzung angelehnt und in den Beitragsätzen der Alerheimer Ausbaubeitragssatzung angeglichen.

Die Satzung tritt ab 01.01.2013 in Kraft.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: 9 : 5

TOP 6: Festsetzung der Steuerhebesätze für das Jahr 2013

Dem Gemeinderat wurde schon in der Sitzung vom 05.11.2012 eine Übersichtsliste der verschiedenen gemeindlichen Hebesätze im Landkreis aus dem Jahr 2010 ausgeteilt.

Folgende Mehreinnahmen wären bei z.B. möglich:

<u>Steuerart:</u>	<u>Einnahmen akt.:</u>	<u>Erhöhung:</u>	<u>Mehreinnahme:</u>
A 450	113.000 €	30 Pkt.	Ca. 7.500 €
B 380	186.000 €	30 Pkt.	Ca. 15.000 €
Gew. 310	500.000 €	20 Pkt.	Ca. 32.000 €

Ein Gemeinderat fordert vehement die Erhöhung der Steuerhebesätze um zehn Prozentpunkte.

Die letzte Erhöhung in Möttingen hat 1998 stattgefunden (Grundsteuer B von 360 v. H. auf 380 v. H.). Er verweist auf andere Gemeinden, in denen die Hebesätze in den letzten Jahren mehrfach angehoben worden sind. Er vertritt den Standpunkt, dass die steigenden Ausgaben wie z.B. Kreisumlage, durch höhere Einnahmen ausgeglichen werden müssen. Es muss rechtzeitig gegengesteuert werden.

Ein Gegner der Hebesatzerhöhung vergleicht die Hebesätze in Möttingen mit dem Landkreisdurchschnitt. Hier liegt die Gemeinde bei der Grundsteuer B gleich und bei der Gewerbesteuer mit 310 v. H. einiges unter dem Landkreisdurchschnitt von 327 v. H. Die Grundsteuer A für landwirtschaftliche Grundstücke liegt mit 450 v. H. etwas höher (Durchschnitt 422 v. H.).

In der weiteren Diskussion werden noch verschiedene Gründe über das „Für“ und „Wider“ einer Hebesatzerhöhung aufgeführt. Von einigen Gemeinderäten wird nochmals gebeten, die Festsetzung von Steuern und Gebühren nicht mit dem eventuellen Bau eines Bürgerzentrums in Möttingen zu verbinden. Es gibt noch gar keinen Beschluss, dass das Bürgerzentrum gebaut wird.

Bürgermeister Seiler schlägt vor, die Hebesätze für das Jahr 2013 zu belassen.

Der Gemeinderat beschließt, die Hebesätze für das Jahr 2013 nicht zu ändern. Es gelten weiterhin folgende Sätze:

Grundsteuer A (land- u. forstw. Betriebe): 450 v.H.
Grundsteuer B (bebaute Grundstücke): 380 v. H.
Gewerbesteuer: 310 v. H.

ABSTIMMUNGERGEBNIS: 12 : 2

TOP 7: Genehmigung der Rechnung der EnBW für die Straßenbeleuchtung im Baugebiet Baadfeld II in Möttingen

Im Zuge der Erschließungsarbeiten des Baugebiets Baadfeld II wurde auch die Straßenbeleuchtung mit verlegt. Die Kosten belaufen sich auf 16.433,57 €.

Die Gräben sind nicht pauschal, sondern nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet worden.

Der Gemeinderat genehmigt die Rechnung der EnBW für die Straßenbeleuchtung im Baugebiet Baadfeld II in Möttingen von 16.433,57 €.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: 14 : 0

TOP 8: Zuschuss für die Treppensanierung bzw. Treppenneubelegung im alten Schulhaus Appetshofen (Jugend)

Im Bauausschuss wurde das Thema schon behandelt. Der Flur wurde von der Jugend in Eigenleistung mit einem neuen Bodenbelag versehen. Diese Kosten von rund 4.000 € bis 5.000 € wurden von der Jugend selber aufgebracht.

Die alte Treppe ist schon stark und unregelmäßig durchgelaufen und die oberste und die unterste Stufe haben unterschiedliche Höhen.

Bürgermeister Seiler verweist auf die Haftung der Gemeinde, falls durch die marode Treppe ein Unfall passiert. Zurzeit gilt ein Verbot für Veranstaltungen, bis die Treppe gerichtet worden ist. Es liegen zwei Varianten zur Reparatur der Treppe mit Kosten zwischen 5.500 und 6.000 € vor (Eiche massiv/Venylbelag).

Mit der Sanierung der Treppe sind normalerweise die Renovierungsarbeiten im Gebäude abgeschlossen.

Ein Gemeinderat ist für die Gewährung eines geringeren Zuschusses, da die Gemeinde schon mehrere Zuwendungen für den Umbau des Gebäudes gewährt hat.

Der Gemeinderat beschließt, für die Treppensanierung bzw. Treppenneubelegung im alten Schulhaus Appetshofen einen Zuschuss in Höhe von 50 % der anfallenden Kosten, höchstens jedoch 3.000 €, zu gewähren.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: 13 : 1

TOP 9: Sonstiges und nachträglich eingegangene öffentliche Punkte

9.1 Sitzungsplan des Gemeinderates für das erste Halbjahr 2013:

Der Sitzungsplan für 2013 wurde ausgeteilt. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis und ist einverstanden.

9.2 Wiedervorlage Plan 17/2012, Errichtung einer unbeleuchteten Plakattafel auf dem Grundstück Fl.Nr. 83, Gemarkung Möttingen, an der B 25 (Im Mitteldorf 22):Donau-Ries:

Bürgermeister Seiler teilt dem Gemeinderat mit, dass der Plan vom Landratsamt genehmigt worden ist. Das gemeindliche Einvernehmen wurde ersetzt.

9.3 Ausfahrt Hallweg – B 25 – Antrag auf Anbringung eines Verkehrsspiegels:

Aus dem Gemeinderat kommt der Antrag, bei der Ausfahrt des Hallweges auf die B 25 einen Verkehrsspiegel anzubringen. Durch das Gelände der Forellenbachbrücke ist der Verkehr sehr unübersichtlich und wird teilweise verdeckt. Die Zufahrt war früher eigentlich nur als Feuerwehrezufahrt konzipiert. Bürgermeister Seiler schaut sich die Angelegenheit vor Ort an.

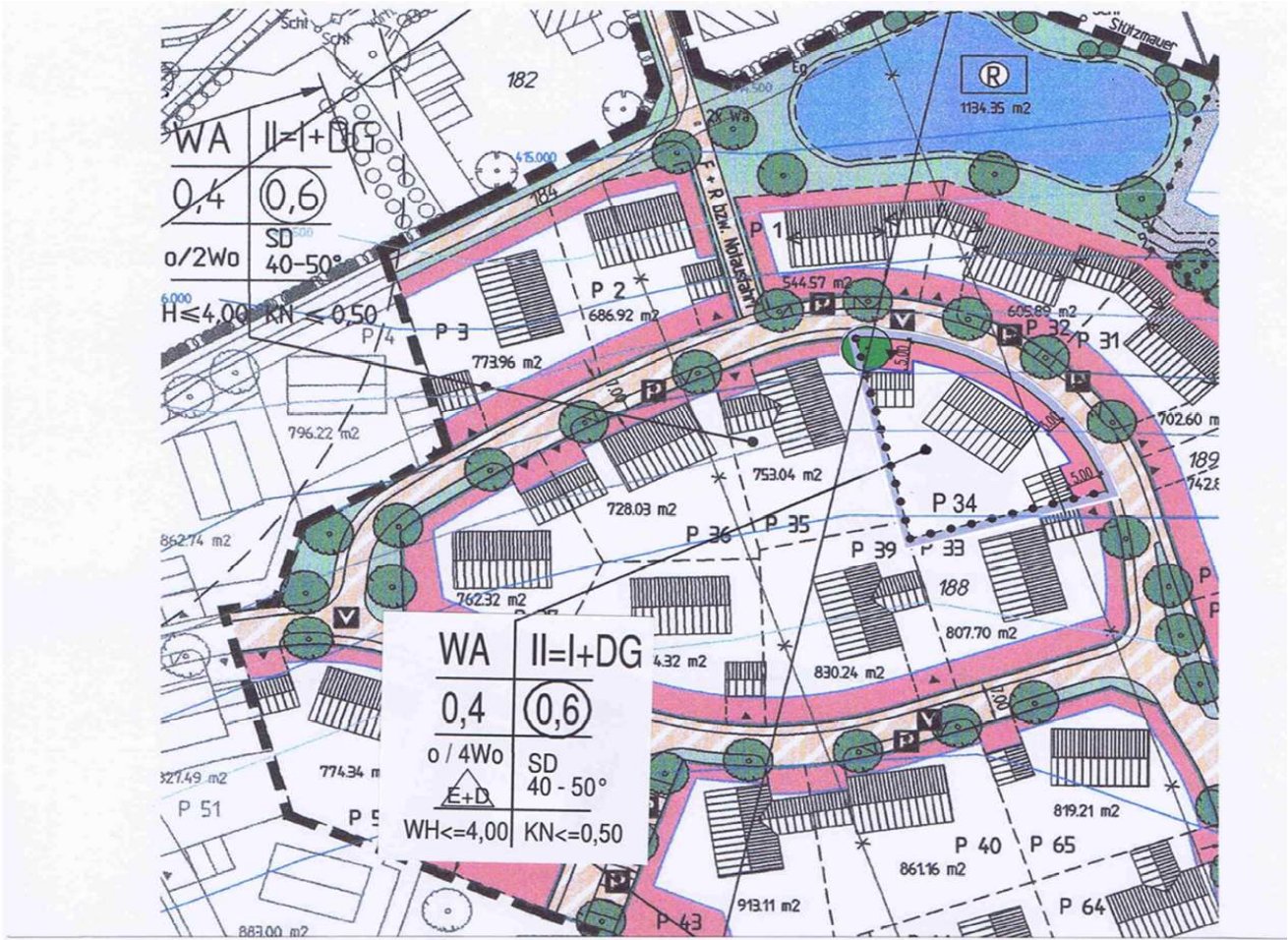
9.4 Verkabelung Straßenbeleuchtung und Telefon „Kleine Reimlinger Str.“, Balgheim:

Bürgermeister Seiler berichtet über die Maßnahme „Kleine Reimlinger Straße“ in Balgheim. Die Gesamtkosten belaufen sich auf 9.078 €. Durch Verrechnungen der Kosten zwischen Straßenbeleuchtung, Telekomleitung und Leerrohrverlegung, kommt ein Endbetrag von 6.200 € zustande. Die Anlieger bezahlen hiervon 1.200 €, sodass der Gemeinde ein Restbetrag von 5.000 € verbleibt. Der Vorteil dieser Maßnahme ist die Verlegung von 135 Meter Leerrohr, die Verkabelung der EnBW-, Telekom- und Straßenbeleuchtungskabel im Boden und der Verbreiterung der Straße. Der Gemeinderat ist einverstanden und nimmt Kenntnis.

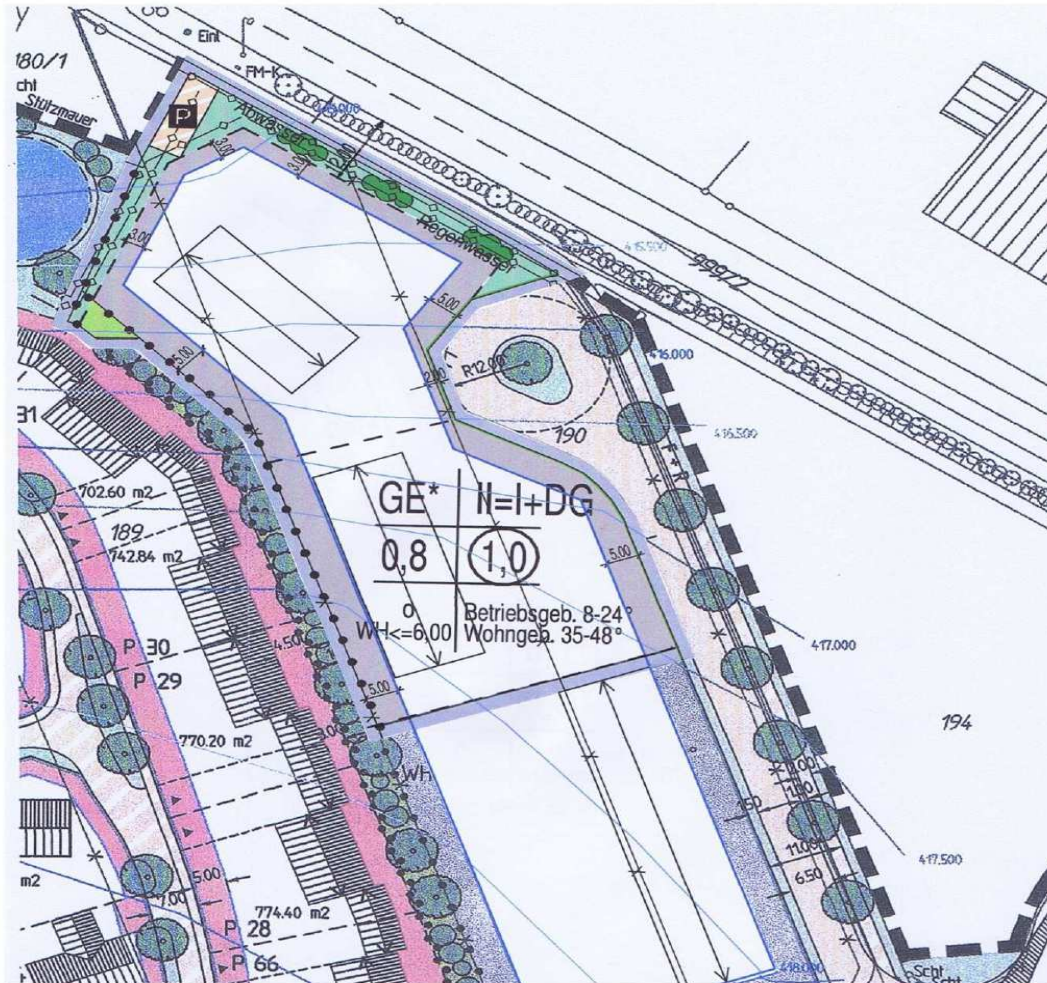
9.5 Stellungnahme eines Zuschauers zu TOP 5 (Ausbausatzung):

Ein Zuschauer bekommt von Bürgermeister Seiler das Wort erteilt. Er bemängelt, dass die anwesenden Besucher beim Tagesordnungspunkt 5 als Betroffene nicht zu Wort gekommen sind. Er findet den Beschluss zur Einführung der Satzung in Möttingen nicht in Ordnung, zudem auf den Bürgerversammlungen immer mehr Kritik zu hören war und die Bürgerversammlung in Enkingen noch gar nicht stattgefunden hat. Der Gemeinderat nimmt die Kritik zur Kenntnis. Bürgermeister Seiler verweist darauf, dass im Gemeinderat Möttingen schon länger über die Einführung der Ausbausatzung diskutiert worden ist. Dies ist auch öffentlich gemacht worden.

Eine nichtöffentliche Sitzung schließt sich an!



<p>WA allgemeines Wohngebiet</p> <p> Geltungsbereich Bebauungsplan</p> <p> Geltungsbereich 1. Änderung</p> <p> Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung</p> <p> Vermaßungslinie mit Maßzahl</p> <p> geplantes Gebäude (unverbindlich)</p> <p> Baugrenze</p> <p> Vorschlag für Grundstücksfahrt</p> <p> nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig</p>	<p>WA Allgemeines Wohngebiet</p> <p>II=I+DG zwei Vollgeschosse als Höchstgrenze, davon ein Vollgeschoss als Normalgeschoss im Erdgeschoss, 1 Vollgeschoss im Dachraum</p> <p>0,4 Grundflächenzahl (GRZ)</p> <p>(0,6) Geschosflächenzahl (GFZ)</p> <p>SD Dachform Satteldach</p> <p>0 offene Bauweise</p> <p>4 Wo maximale Anzahl der Wohnungen in Wohngebäuden</p> <p>WH maximale Wandhöhe</p> <p>KN maximale Kniestockhöhe</p>
---	--



<p>Ge* Gewerbegebiet</p> <p> Geltungsbereich Bebauungsplan</p> <p> Geltungsbereich 1. Änderung</p> <p> Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung</p> <p> Vermaßungslinie mit Maßzahl</p> <p> Hauptfirstrichtung</p> <p> Baugrenze</p> <p> öffentliche Parkfläche</p>	<p>GE* Gewerbegebiet</p> <p>II=I+DG zwei Vollgeschosse als Höchstgrenze, davon ein Vollgeschoss als Normalgeschoss im Erdgeschoss, 1 Vollgeschoss im Dachraum</p> <p>0,8 Grundflächenzahl (GRZ)</p> <p>(1,1) Geschoßflächenzahl (GFZ)</p> <p>0 offene Bauweise</p> <p>WH maximale Wandhöhe</p> <p> öffentliche Grünfläche</p> <p> private Grünfläche</p>
--	--

Entwurf



Satzung über die Erhebung von Beiträgen zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung von Straßen, Wegen und Plätzen

(Ausbaubeitragssatzung - ABS -)

Aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Möttingen folgende vom Gemeinderat Möttingen am beschlossene Satzung:

**§ 1
Beitragserhebung**

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung der in § 5 Abs. 1 genannten, in ihrer Baulast stehenden öffentlichen Einrichtungen Beiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und dieser Satzung, soweit nicht aufgrund des Baugesetzbuchs (BauGB) Erschließungsbeiträge zu erheben sind.

**§ 2
Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare, gewerblich genutzte, gewerblich nutzbare oder sonstig nutzbare Grundstücke erhoben, die aus der Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtungen einen besonderen Vorteil ziehen können (beitragspflichtige Grundstücke).

**§ 3
Entstehen der Beitragsschuld**

(1) Die Beitragsschuld entsteht mit dem Abschluss der Maßnahme (einschließlich des notwendigen Grunderwerbs), in den Fällen der Kostenspaltung (§ 9) mit dem Abschluss der Teilmaßnahme. Eine Maßnahme oder Teilmaßnahme ist abgeschlossen, wenn sie tatsächlich und rechtlich beendet und der Gesamtaufwand feststellbar ist.

(2) Für Maßnahmen, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung abgeschlossen worden sind, findet die Satzung keine Anwendung.

**§ 4
Beitragsschuldner**

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 5
Art und Umfang des Aufwands

(1) Der Berechnung des Beitrags wird zugrundegelegt der Aufwand der Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung für

1. Ortsstraßen (Art. 46 BayStrWG) bis zu einer Breite von
mit den Straßenbestandteilen Fahrbahn, Rad- und
Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege,
Mehrzweckstreifen, ohne unselbständige Parkplätze (Nr.
4.1) und unselbständige Grünanlagen (Nr. 6.1)

1.1 in Wochenendhausgebieten mit einer 7,0 m
Geschossflächenzahl bis 0,2

1.2 in Kleinsiedlungsgebieten mit einer Geschossflächenzahl 10,0 m
bis 0,3

1.3 in Kleinsiedlungsgebieten, soweit sie nicht unter 1.2
fallen, Dorfgebieten, reinen Wohngebieten, allgemeinen
Wohngebieten, besonderen Wohngebieten,
Mischgebieten

a) mit einer Geschossflächenzahl bis 0,7 14,0 m

bei einseitiger Bebaubarkeit 10,5 m

b) mit einer Geschossflächenzahl über 0,7 - 1,0 18,0 m

bei einseitiger Bebaubarkeit 12,5 m

c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 -1,6 20,0 m

d) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6 23,0 m

Einseitige Bebaubarkeit im Sinn des Satzes 1 ist gegeben, wenn auf einer
Straßenseite die Grundstücke baulich oder gewerblich oder in sonstiger
vergleichbarer Weise nicht genutzt werden dürfen.

1.4 in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten

a) mit einer Geschossflächenzahl bis 1,0 20,0 m

b) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 - 1,6 23,0 m

c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6 - 2,0 25,0 m

d) mit einer Geschossflächenzahl über 2,0 27,0 m

1.5	in Industriegebieten	
a)	mit einer Baumassenzahl bis 3,0	23,0 m
b)	mit einer Baumassenzahl über 3,0 - 6,0	25,0 m
c)	mit einer Baumassenzahl über 6,0	27,0 m
1.6	als nicht zum Anbau bestimmte Sammelstraßen	27,0 m
1.7	als verkehrsberuhigte Bereiche bis zu den in Nr. 1.2 mit 1.4 festgelegten Straßenbreiten; werden diese überschritten, ist beitragsfähig der Aufwand für eine Fläche, die sich aus der Multiplikation der Länge der verkehrsberuhigten Straße mit den für das jeweilige Gebiet in Nr. 1.2 mit 1.4 festgelegten Breiten ergibt	
1.8	in sonstigen Gebieten im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 4 BauGB	14,0 m
1.9	in allen anderen Fällen, soweit sie der Erschließung von baulich oder gewerblich genutzten Grundstücken dienen	14,0 m
2.	die folgenden Bestandteile der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen:	bis zu einer Breite von
2.1	Überbreiten der Fahrbahn	6,0 m
2.2	Gehwege	11,0 m
2.3	Radwege	5,0 m
2.4	gemeinsame Geh- und Radwege	14,0 m
3.	beschränkt-öffentliche Wege (Art. 53 Nr. 2 BayStrWG)	bis zu einer Breite von
3.1	Gehwege	5,0 m
3.2	Radwege	3,5 m
3.3	gemeinsame Geh- und Radwege	8,0 m
3.4.	unbefahrbare Wohnwege	5,0 m
3.5	Fußgängerbereiche bis zu den in Nr. 1.2 mit 1.4 festgelegten Straßenbreiten; werden diese überschritten, ist beitragsfähig der Aufwand für eine Fläche, die sich aus der Multiplikation der Länge des Fußgängerbereiches mit den für das jeweilige Gebiet in Nr. 1.2 mit 1.4 festgelegten	

Breiten ergibt.

4. Parkplätze

4.1 die Bestandteil der in Nr. 1 mit Nr. 2 genannten Straßen sind (unselbständige Parkplätze) bis zu einer Breite von

a) soweit Parkstreifen vorgesehen sind

- bei Längsaufstellung je 2,5 m

- bei Schräg- und Senkrechtaufstellung 5,0 m

b) soweit keine Parkstreifen vorgesehen sind 5,0 m

5. die Wendeplätze an Ortsstraßen nach Nr. 1 und an beschränkt-öffentlichen Wegen nach Nr. 3 jeweils bis zur vierfachen Straßenbreite

6. Grünanlagen

6.1 die Bestandteil der in Nr. 1 mit Nr. 5 genannten Verkehrsflächen sind (unselbständige Grünanlagen) bis zu einer Breite von 8,0 m

(2) Ergeben sich nach Abs. 1 unterschiedliche Höchstbreiten, so gilt insgesamt die größte Breite.

(3) Beitragsfähig nach Absatz 1 ist der Aufwand für

1. den Grunderwerb oder die Erlangung einer Dienstbarkeit einschließlich der Nebenkosten und der Kosten aller Maßnahmen, die durchgeführt werden müssen, damit die Gemeinde das Eigentum oder die Dienstbarkeit an den für die Einrichtung erforderlichen Grundstücken erlangt,

2. die Freilegung der Grundflächen,

3. die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung der Einrichtung oder Teileinrichtung mit ihren Bestandteilen und notwendigen Anpassungsmaßnahmen:

3.1 Fahrbahnen

3.2 Radwege

3.3 Gehwege

3.4 gemeinsame Geh- und Radwege

3.5 Mischflächen

- 3.6 Mehrzweckstreifen
- 3.7 technisch notwendiger Unterbau und Tragschichten
- 3.8 Deckschicht mit Befestigung der Oberfläche durch eine Pflasterung, Asphalt-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise,
- 3.9 notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen des Niveaus,
- 3.10 Rinnen und Randsteine,
- 3.11 Entwässerungsanlagen, Gräben, Durchlässe und Verrohrungen,
- 3.12 Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
- 3.13 Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
- 3.14 Wendeplätze,
- 3.15 Parkplätze,
- 3.16 Beleuchtung,
- 3.17 Grünanlagen mit gärtnerisch gestalteten Flächen und der erforderlichen Bepflanzung,
- 3.18 Baumgraben und Baumscheiben einschließlich Bepflanzung
- 3.19 Ausrüstung (insbesondere der verkehrsberuhigten Straßen und Fußgängerbereiche) mit ortsfesten Einrichtungsgegenständen,
- 3.20 Omnibus-Haltebuchten und -Wendeplätze,
- 3.21 Anbindung an andere bereits vorhandene Straßen, Wege und Plätze,
- 3.23 Anpassung von Ver- oder Entsorgungsanlagen.

(4) Der Aufwand umfasst auch den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Sachen und Rechte im Zeitpunkt der Bereitstellung.

(5) Der beitragsfähige Aufwand umfasst nicht die Kosten für Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

§ 6

Ermittlung des Aufwands und Abrechnungsgebiet

(1) Der beitragsfähige Aufwand (§ 5) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2) Der beitragsfähige Aufwand wird für die einzelne Einrichtung ermittelt. Die Gemeinde kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Aufwand entweder für bestimmte Abschnitte einer Einrichtung oder für mehrere Einrichtungen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden, ermitteln.

(3) Die von einer Einrichtung erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Einrichtung gebildet oder werden mehrere Einrichtungen (derselben Straßenkategorie nach § 7 Abs. 2) zu einer Einheit zusammengefasst, bilden die von dem Abschnitt bzw. der Einheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

§ 7 Gemeindeanteil

(1) Die Gemeinde beteiligt sich an dem Aufwand nach Maßgabe des Absatz 2 mit einem Anteil, der die nicht nur unbedeutenden Vorteile der Allgemeinheit für die Inanspruchnahme der Einrichtung angemessen berücksichtigt (Eigenbeteiligung).

(2) Die Eigenbeteiligung der Gemeinde beträgt bei

1. Maßnahmen an Ortsstraßen
(§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4.1, Nr. 5 und Nr. 6.1)

1.1 Anliegerstraßen

a) Fahrbahn	50 v. H.
b) Radwege	50 v. H.
c) Gehwege	50 v. H.
d) gemeinsame Geh- und Radwege	50 v. H.
e) unselbständige Parkplätze	50 v. H.
f) Mehrzweckstreifen	50 v. H.
g) Beleuchtung und Entwässerung	50 v. H.
h) unselbständige Grünanlagen	50 v. H.

1.2 Haupterschließungsstraßen

a) Fahrbahn	70 v. H.
b) Radwege	60 v. H.
c) Gehwege	60 v. H.
d) gemeinsame Geh- und Radwege	60 v. H.
e) unselbständige Parkplätze	60 v. H.
f) Mehrzweckstreifen	60 v. H.
g) Beleuchtung und Entwässerung	60 v. H.
h) unselbständige Grünanlagen	60 v. H.

1.3 Hauptverkehrsstraßen

a) Fahrbahn	80 v. H.
b) Radwege	65 v. H.
c) Gehwege	65 v. H.

d) gemeinsame Geh- und Radwege	65 v. H.
e) unselbständige Parkplätze	65 v. H.
f) Mehrzweckstreifen	65 v. H.
g) Beleuchtung und Entwässerung	65 v. H.
h) unselbständige Grünanlagen	65 v. H.
2. Maßnahmen an Ortsdurchfahrten	
2.1 Überbreiten der Fahrbahn (§ 5 Abs. 1 Nr. 2.1)	80 v. H.
2.2. Gehwege der Ortsdurchfahrt (§ 5 Abs. 1 Nr. 2.2)	65 v. H.
2.3. Radwege der Ortsdurchfahrt (§ 5 Abs. 1 Nr. 2.3)	65 v. H.
2.4 gemeinsame Geh- und Radwege der Ortsdurchfahrt (§ 5 Abs. 1 Nr. 2.4)	65 v. H.
2.5 unselbständige Parkplätze (§ 5 Abs. 1 Nr. 4.1)	65 v. H.
2.6 unselbständige Grünanlagen (§ 5 Abs. 1 Nr. 6.1)	65 v. H.
2.7 Beleuchtung und Entwässerung	65. v. H.
3. Maßnahmen an beschränkt-öffentlichen Wegen	
3.1 selbständige Gehwege (§ 5 Abs. 1 Nr. 3.1)	55 v. H.
3.2. selbständige Radwege (§ 5 Abs. 1 Nr. 3.2)	65 v. H.
3.3. selbständige gemeinsame Geh- und Radwege (§ 5 Abs. 1 Nr. 3.3)	60 v. H.
3.4 unselbständige Grünanlagen (§ 5 Abs. 1 Nr. 6.1)	60 v. H.
3.5 Beleuchtung und Entwässerung	60 v. H.
4. verkehrsberuhigte Bereiche (§ 5 Abs. 1 Nr. 1.7)	
4.1 als Anliegerstraße (§ 7 Abs. 4 Nr. 1)	

- | | |
|--|----------|
| a) Mischflächen | 50 v. H. |
| b) für die übrigen Teileinrichtungen gelten die Regelungen in Nr. 1.1 entsprechend | |
| 4.2 als HAUPTerschließungsstraße
(§ 7 Abs. 4 Nr. 2) | |
| a) Mischflächen | 65 v. H. |
| b) für die übrigen Teileinrichtungen gelten die Regelungen in Nr. 1.2 entsprechend | |
| 5. Fußgängerbereiche
(§ 5 Abs. 1 Nr. 3.5) | 50 v. H. |
| 6. unbefahrbare Wohnwege
(§ 5 Abs. 1 Nr. 3.4) | 20 v. H. |

(3) Im Sinne des Absatzes 2 gelten als

1. Anliegerstraßen: Straßen, die ganz überwiegend der Erschließung der Grundstücke dienen.
2. HAUPTerschließungsstraßen: Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr dienen und nicht Hauptverkehrsstraßen sind.
3. Hauptverkehrsstraßen: Straßen, die ganz überwiegend dem durchgehenden innerörtlichen und/oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen.
4. Verkehrsberuhigte Bereiche: als Mischfläche gestaltete Straßen, die in ihrer ganzen Breite von Fußgängern benutzt werden dürfen und gleichzeitig dem Fahrzeugverkehr dienen.
5. Fußgängerbereiche: Straßen, die in ihrer ganzen Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine (zeitweise) Nutzung mit Kraftfahrzeugen zugelassen ist.

§ 8

Verteilung des Aufwands

(1) Bei zulässiger gleicher Nutzung der Grundstücke wird der nach § 6 ermittelte Aufwand nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 7 Abs. 2) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebiets (§ 6 Abs. 3) nach den Grundstücksflächen verteilt.

(2) Ist in einem Abrechnungsgebiet (§ 6 Abs. 3) eine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung zulässig, wird der nach § 6 ermittelte Aufwand nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 7 Abs. 2) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebiets (§ 6 Abs. 3) nach den Grundstücksflächen, vervielfacht mit einem Nutzungsfaktor, verteilt, der im einzelnen beträgt:

- | | |
|---|-----|
| 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine oder nur eine untergeordnete Bebauung zulässig ist (z. B. Lagerplätze mit Sanitärräumen, Waschstraßen etc.) | 1,0 |
|---|-----|

2. bei mehrgeschossiger Bebaubarkeit zuzüglich je weiteres Vollgeschoss 0,3

(3) Als Grundstücksfläche gilt

1. soweit ein Bebauungsplan im Sinn von § 30 Abs. 1 und 2 BauGB besteht, der Flächeninhalt des Buchgrundstücks, wie er sich aus der Eintragung im Grundbuch ergibt.
Reicht die Fläche des Buchgrundstücks über den Geltungsbereich des Bebauungsplans hinaus, ist die im Geltungsbereich gelegene Fläche zugrunde zu legen.
2. soweit ein Bebauungsplan im Sinn von § 30 Abs. 1 und 2 BauGB nicht besteht, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m, gemessen von der gemeinsamen Grenze des Grundstücks mit der das Grundstück erschließenden Verkehrsfläche. Reicht die bauliche oder gewerbliche oder sonstige vergleichbare Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Tiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die nur die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben unberücksichtigt.
3. soweit aneinandergrenzende (selbständig nicht bebaubare oder nutzbare) Buchgrundstücke desselben Eigentümers einheitlich wirtschaftlich genutzt werden oder genutzt werden dürfen, der Flächeninhalt dieser Grundstücke; Nr. 1 oder Nr. 2 sind entsprechend anzuwenden.

(4) Grundstücke, die ohne bauliche Nutzungsmöglichkeit, mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit oder in sonstiger Weise vergleichbar genutzt werden oder genutzt werden dürfen, z. B. Friedhöfe, Sportanlagen, Freibäder, Campingplätze, Dauerkleingärten, werden mit 50 v. H. der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen; Grundstücke, auf denen private Grünflächen festgesetzt sind, werden mit 25 v. H. der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen.

(5) Grundstücke im Außenbereich, die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur gärtnerisch, land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden dürfen, werden mit 3 v. H. der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen. Für Grundstücke im Außenbereich, die bebaut sind oder gewerblich genutzt werden, gilt Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 2 entsprechend.

(6) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl aus, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.

(7) Ist im Einzelfall eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.

(8) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Bei mehrgeschossigen Parkbauten bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach der Zahl ihrer Geschosse.

(9) In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl festsetzt, ist

1. bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse

maßgebend.

(10) Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 3,5 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.

(11) Werden in einem Abrechnungsgebiet (§ 6 Abs. 3) auch Grundstücke erschlossen, die zu mehr als der Hälfte gewerblich genutzt werden oder genutzt werden dürfen, so sind für diese Grundstücke die nach Absatz 2 zu ermittelnden Nutzungsfaktoren um je 50 v. H. zu erhöhen.

(12) Als gewerblich genutzt oder nutzbar im Sinne des Absatzes 11 gilt auch ein Grundstück, wenn es zu mehr als die Hälfte Geschäfts-, Büro-, Verwaltungs-, Praxis-, Unterrichts-, Heilbehandlungs- oder ähnlich genutzte Räume beherbergt.

(13) Für Grundstücke, die von mehr als einer Einrichtung nach § 5 erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei Abrechnung jeder Einrichtung nur mit zwei Dritteln anzusetzen. Dies gilt nicht für Grundstücke, die zu mehr als der Hälfte gewerblich genutzt werden, sowie für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten.

§ 9

Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung,
3. die Fahrbahn,
4. die Radwege,
5. die Gehwege,
6. die gemeinsamen Geh- und Radwege,
7. die Mehrzweckstreifen,
8. die Mischflächen,
9. die Beleuchtungsanlagen,
10. die Entwässerungsanlagen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Baumaßnahme derer Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen ist.

§ 10

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids, die Vorauszahlung einen Monat nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheids fällig.

§ 11
Ablösung des Ausbaubeitrags

Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehen der Beitragspflicht (§ 3) abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Der Ablösungsbetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Ausbaubeitrags.

§ 12
Auskunftspflicht

Der Beitragsschuldner ist verpflichtet, der Gemeinde alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlage erforderlichen Angaben zu machen und auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen.

§ 13
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Möttingen, den

(Siegel)

Erwin Seiler
1. Bürgermeister